A. Die Schulleitung.

1. Die staatlichen Schulbehörden, nämlich das Kgl. Kultusministerium und das Kgl. Rheinische Provinzial-Schulkollegium, erliessen im Laufe des Schuljahres 1883/84 folgende Verordnungen, die ein allgemeineres Interesse haben können.

Berlin, 15. März 83: Bis zur Versetzung nach Untertertia einschliefslich berechtigt das von einem Realgymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Gymnasiums, sofern in dem Urteile über die Kenntnisse und Leistungen im Lateinischen das Prädikat „genügend" ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist. Andrerseits berechtigt (bis zu der gleichen Grenze) das Abgangszeugnis eines Gymnasiums zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Realgymnasiums, sofern im Französischen und im Rechnen (bezw. in der Mathematik) „genügend" ohne irgend welche Einschränkung gegeben ist. — Berlin, 28. Februar, Coblenz, 3. April 83: Im Verfolg der neuen Lehrpläne vom 31. März 82 wird neue Abgrenzung der Klassenpensa für verschiedene Fächer (so für Naturbeschreibung und Chemie) bestimmt. — Coblenz, 7. April 83: Empfohlen wird das „Reallexikon der deutschen Altertümer" von Dr. E. Götzinger, Leipzig, W. Urban, 1881. — Coblenz, 17. April 83: Die Verordnung vom 20. Sept. 1866, wonach die unter den Lehrern befindlichen Landwehroffiziere im Interesse des Schuldienstes thunlichst früh sich ihren Abschied erwirken sollten, ist als antiquiert aufgehoben, und es erscheint nicht fernerhin mit dem allgemeinen Staatsinteresse vereinbar, dafs den Militärbehörden die Möglichkeit der Beibehaltung von Landwehroffizieren und insbesondere zur Beförderung geeigneter verkümmert werde. — Coblenz, 14. Juni 83: Empfohlen wird die Schrift: „Die Kurzsichtigkeit nach Ursache, Wesen und Gefahren mit besonderer Rücksicht auf Auge und Schule" von Dr. Katz, Berlin, Horrwitz, 1883. — Coblenz, 6. Juli 83: Es werden genaue statistische Angaben über Verbreitung der Kurzsichtigkeit nach ihren verschiedenen Graden unter den Schülern gefordert. (Über das Ergebnis für unsere Anstalt siehe unten, Statistik.) — Coblenz, 28. Juli 83: Für die Reifeprüfung des Herbsttermins wird der Direktor zum Königl. Kommissar ernannt. — Coblenz, 18. August 83: Für die II. Rheinische Direktoren-Versammlung (1884) sind folgende Themata vorzuberaten: 1. „In welchen Lehrgegenständen und auf welchen Klassenstufen kann die jetzt meist geforderte häusliche Arbeit der Schüler unbeschadet der Erreichung der Ziele unserer höheren Lehranstalten gemindert werden?" 2. „Die Stundenzahl, welche dem lateinischen Unterricht des Realgymnasiums zu gewähren ist, bezw. zugewiesen werden kann, wie auch der gesamte Lehrplan des letzteren, weisen darauf hin, dafs Latein auf dem Realgymnasium anders zu betreiben ist, als auf dem Gymnasium. Nach welcher Unterscheidung von dem Gymnasialunterrichte wird das Realgymnasium in diesem Fache zu streben haben?" (Unerörtert gebliebenes Thema der I. Rhein. Dir.-Konf.) 3. „Der griechische Unterricht und der neue Lehrplan." (Für Gymnasien.) 4. „Entwurf des Kanons von Jahreszahlen, dessen Herstellung (durch frühere Verfügung) empfohlen worden ist, für Gymnasien, Realgymnasien und Ober-Realschulen und für die diesen Anstalten entsprechenden kleineren Schulen. Es sind

hierbei die in jeder einzelnen Klasse zu lernenden Jahreszahlen bestimmt anzugeben." — Coblenz, 5. September 83: Es werden Bestimmungen wegen der Begehung einer Lutherfeier am 10. November getroffen. — Berlin, 30. Juli, Coblenz, 8. Oktober 83: Die Ergebnisse umfassender statistischer Erhebungen über den Stand und Betrieb des Turnunterrichts zeigen befriedigenden Fortschritt dieses Unterrichts, doch bleibt noch manches zu erstreben. Nach und nach soll die Erteilung desselben ausdrücklich nur solchen Lehrern verbleiben, die ihre Vorbildung dazu ordnungsmäfsig (Besuch der Centralanstalt, Ablegen der Prüfung) erwiesen haben, und zwar möglichst solchen, die zugleich auch wissenschaftlichen Hauptunterricht erteilen. Den Studierenden der philologischen Fächer ist Erwerbung der Turnbefähigung sehr zu empfehlen. Dispensationen der Schüler vom Turnen sollen der Regel nach nur gegen ärztliches Zeugnis und nur auf ein Semester erfolgen. Ein vollständig regelmäfsiges Winterturnen (neben dem Sommerturnen) mufs allerwärts ermöglicht werden. Die Gruppen sind nur etwa im Umfange einer Klasse zu bilden. Neben der Ueberwachung einer möglichst zuträglichen Beschaffenheit der Turnhallen ist der Besitz angemessener Turnplätze zu erstreben, auch zum Behufe der Ausführung von mancherlei Turnspielen. Auch die Schüler der Vor- und Umorte sind thunlichst heranzuziehen und der Stundenplan demgemäfs zu gestalten. — Coblenz, 30. Oktober 83: Auf Anregung des Herrn Ministers ist ein Fragebogen darüber auszufüllen, in welchem Mafse und welcher Weise den Schülern zur Erlernung der Stenographie Gelegenheit gegeben ist und welche Beobachtungen und Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht worden sind. — Coblenz, 22. Novbr. 83: Empfohlen wird die „Physikalische Schul-Wandkarte der Erde" von Direktor Dr. Ad. Dronke und O. Herkt, Glogau, bei Flemming. — Berlin, 13. Novbr., Coblenz, 23. Novbr. 83: Der seitherige erste ordentliche Lehrer Pitsch wird zum Oberlehrer ernannt. — Berlin, 8. Dezbr., Coblenz, 21. Dezbr. 83: Dem Oberlehrer Dr. Krug ist durch den Herrn Minister das Prädikat „Professor" beigelegt worden. — Coblenz, 16. Febr. 84: Für die Reifeprüfung des Ostertermins 1884 wird der Direktor der Anstalt wieder zum Königlichen Prüfungskommissar ernannt.

2. Das städtische Kuratorium der Anstalt wurde gebildet durch den Herrn Oberbürgermeister Wegner als Vorsitzenden und die Herren Pastor Arnold, Ad. Auffermann, Aug. Erbslöh, H. von Knapp, Dr. med. Meisenburg, W. Schlieper, J. W. Werth jun. und den Direktor der Schule als Mitglieder. Folgende im Laufe des Jahres gefafste Beschlüsse dieser Behörde seien hier erwähnt: Die von dem am 15. Novbr. 1881 verstorbenen Herrn Ludwig Ringel hierselbst der Schule behufs Errichtung akademischer Stipendien testamentarisch vermachte Summe von 20000 M. wird dankend angenommen und Statuten einer Ludwig-Ringel-Stiftung aufgestellt.*) Als erste Stipendiaten werden gewählt: der Studiosus der neueren Philologie Julius Leithäuser aus Barmen und der Studiosus der Mathematik Peter Rittinghaus aus Forsten, Kr. Lennep. — Beim Übertritt eines Freischülers einer anderen hiesigen höheren Lehranstalt auf das Realgymnasium (ebenso wie umgekehrt) soll dessen eventuelle (ganze oder halbe) Freistelle nicht zu Recht fortbestehen, sondern zunächst erlöschen und erst nach erwiesener Würdigkeit neu verliehen werden. — Damit die auf 60 Schüler angewachsene Quarta ohne Zögern in 2 Coetus geteilt werden könne, wird die Beschäftigung eines ferneren Hilfslehrers für das Winterhalbjahr beschlossen. — Ein zwischen den Direktoren des Gymnasiums und

*) Aus §§ 3—7 der Statuten: „Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung würdiger und bedürftiger Schüler des Realgymnasiums nach erlangtem Reifezeugnisse durch Gewährung von Stipendien zum Besuche einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule." „Aus dem jährlichen Zinsertrage werden nach dem Ermessen des Kuratoriums 1 bis 3 Stipendien gebildet, die Höhe des einzelnen Stipendiums soll nicht über M. 800 und nicht unter M. 200 jährlich betragen." „Die Vorschläge zur Verleihung eines Stipendiums machen der Direktor, an welchen die Bewerbungen zu richten sind, und die beiden am längsten in Barmen im Amte befindlichen Oberlehrer oder Lehrer." „Von mehreren Bewerbern sollen bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit die Söhne Barmer Eltern den Vorzug haben." „Die Verleihung der Stipendien geschieht von dem Kuratorium in der Regel auf 3 Jahre." „Die verliehenen Stipendien können von dem Kuratorium nach seinem Ermessen bei schlechtem oder unwürdigem Betragen des Stipendiaten sofort und jederzeit zurückgenommen werden."

des Realgymnasiums getroffenes Abkommen betreffs der gemeinsamen Vorschule findet Zustimmung.*) — Der Antrag des Direktors auf mietweise Erwerbung eines gröfseren Turnspielplatzes wird angenommen und zur Ausführung des Beschlusses Schritte gethan. — In die vakante letzte ordentliche Lehrerstelle wird für das nächste Schuljahr der seitherige Gymnasial-Hilfslehrer Dr. Wulsch gewählt.

3. Das Lehrerkollegium wurde gebildet durch den am 25. Septbr. 1882 gewählten und durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1883 bestätigten Direktor Dr. Münch, die Oberlehrer Professor Dr. Krug, Dr. Schmidt, Dr. Wetzel und Pitsch, die ordentlichen Lehrer Dr. Hörter, Dr. Biese, Dr. Auler, Dr. Tendering, Philipps, die wissenschaftlichen Hilf-lehrer Dr. Lobscheid, Winnacker, im 2. Sem. auch Schröder und Kalthoff, den kathol. Religionslehrer Kaplan Lohmann, den ordentlichen Elementarlehrer Boy, den Zeichenlehrer Koenemann, den Gesanglehrer Tietz und den städtischen Turnlehrer Schröter. Zu gemeinsamer Erörterung der sich ergebenden Fragen wurden etwa 45, teils allgemeine, teils Fach- oder sonstige Spezial-Konferenzen gehalten. Auf einige der gefafsten Beschlüsse wird unten in Abschnitt E hingedeutet.

*) Hiernach ist die Vorschule als nach wie vor für die beiden Anstalten gemeinsam bestimmt anzusehen; während im finanziellen Interesse der Stadt von Errichtung zweier selbständiger Vorschulen für jetzt noch abzusehen ist, wird eine derartige Mafsregel für den Zeitpunkt hinlänglich gestiegener Frequenz ins Auge gefafst; dem die Vorschule jetzt nicht mitdirigierenden Direktor (des R.-G.) steht das Recht des Hospitierens zu; Schlufsprüfungen werden gemeinschaftlich abgehalten.